



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

02.03.2026

Nr. 25/2026

Seite 310 - 321

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (MBA & Eng.) an der FH Münster vom 02.03.2026



**Münster Centrum für
Interdisziplinarität (MCI)**

**Institut für Technische
Betriebswirtschaft (ITB)**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (MBA & Eng.) an der FH Münster vom 02.03.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547) in der aktuell gültigen Fassung und des §1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat das Institut für Technische Betriebswirtschaft (ITB) des Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI) der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Besondere Prüfungsformen	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 7 Masterarbeit.....	8
§ 8 Kolloquium.....	9
§ 9 Inkrafttreten	9

Anlage: Studienverlaufsplan Master Wirtschaftsingenieurwesen MBA & Eng.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Der weiterbildende Studiengang richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an Berufstätige, die den Masterabschluss berufsbegleitend erwerben wollen.
- (2) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (3) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens dienen. Insbesondere soll es sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens wissenschaftlich zu analysieren, problemgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium dient der Entwicklung dieser Fähigkeiten bei den Studierenden und bereitet sie auf die Masterprüfung vor.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen spezifischen Fachkenntnisse und generellen Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Business Administration and Engineering“ (Kurzbezeichnung „MBA & Eng.“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens oder eines vergleichbaren Kombinationsstudiums aus technischen/ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Inhalten.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von nicht unter einem Jahr zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Tätigkeitsbeschreibung, ausgestellt durch den Arbeitgeber.
- (3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse der Niveaustufe „B2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit dem Niveau (TDN) von mindestens „3“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in 20 Module. Im Bereich der Lehre sind 16 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Pflichtmodule 19 und 20 bestehen aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsaufwand (*workload*) wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet und beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.
- (4) Die Anlage enthält den Studienverlaufsplan. Er gliedert den Studienverlauf und bestimmt die Anzahl der Leistungspunkte (CP) der Module.
- (5) Das Studium des ersten Fachsemesters wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung durch den



Prüfungsausschuss möglich.

§ 5

Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Sinne der §§ 15 und 16 AT PO auch aus einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Präsentation, einer Performanzprüfung oder einem Portfolio bestehen. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen in einer Modulprüfung ist möglich, wenn dies die Kompetenzorientierung der Prüfung erfordert. Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (2) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Bei jeglicher Form der mündlichen Prüfung sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Münster sind folgende wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	LP	Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung
Technologie- und Innovationsmanagement	1. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Business Simulation	1. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Marketingkompetenz	1. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Intercultural Communication and Competence	2. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Business Performance Management	2. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Wirtschaftsethik	2. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Operations and Process Management	3. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Change Management	3. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Leadership Skills	4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Sustainable Management	4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine

(2) Im ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind folgende Module pflichtgemäß zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	LP	Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung
Advanced IoT	1. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Integrierte Produktentwicklung	2. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Corporate Finance and Digital Accounting	3. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Robotik	3. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Digitale Technologien	4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Service Engineering	4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine

(3) Neben den Modulen des Pflichtbereiches sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Modulprüfung	Regelmäßiger Abschluss durch	LP	Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung
Angewandte KI	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Negotiating Skills	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Advanced Entrepreneurship	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.)
Business Intelligence	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Innovative Energietechniken	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine
Digitale Unternehmensarchitekturen	1.-4. Semester	Modulprüfung gemäß §5 (1)	5	Keine



Der Wahlpflichtmodulkatalog des Studienganges richtet sich nach dem aktuellen Angebot des Instituts für Technische Betriebswirtschaft (ITB). Das ITB kann auf Beschluss des MCI-Rats weitere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule zulassen.

In Ausnahmefällen und auf vorherigen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden sowie nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann ein Modul aus dem aktuellen, sonstigen Masterangebot des ITB (mit einem Workload von mindestens 5 LP) als Wahlpflichtmodul absolviert werden. Der entsprechende schriftliche Antrag ist formlos bei der Studiengangkoordination zu stellen.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen pro Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt bis zu viereinhalb Monate; bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema auf Antrag bis zu fünf Monate. Eine Fristverlängerung ist im Ausnahmefall gemäß § 19 Abs. 3 AT PO auf Antrag möglich.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Münster als Weiterbildungsstudierender eingeschrieben ist und
 2. mindestens 80 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 erworben hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. Erbringung über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen
 2. Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.
 3. Erklärung zur Betreuung der Masterarbeit durch eine prüfungsberechtigte Person
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 8 **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 7 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und damit weitere 25 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 5 Leistungspunkte.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der FH Münster treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Einschreibungen ab dem Wintersemester 2026/2027. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rats des Münster Centrums für Interdisziplinarität vom 29.01.2026.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 02. März 2026

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



STUDIENVERLAUFSPLAN MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION & ENGINEERING „WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN“ (MBA&Eng.)

SEMESTER	BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE MODULE			INGENIEURWISSENSCHAFTLICHE MODULE	WAHLPFLICHTMODULE (mind. zwei während des gesamten Studiums)
WS: 1. Sem. 20 -30 CP	Technologie- und Innovationsmanagement 5 CP	Business Simulation 5 CP	Marketingkompetenz 5 CP	Advanced IoT 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandte KI 5 CP
SoSe: 2. Sem. 20 -30 CP	Intercultural Communication and Competence 5 CP	Business Performance Management 5 CP	Wirtschaftsethik 5CP	Integrierte Produktentwicklung 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> • Business Intelligence 5 CP • Innovative Energietechniken 5 CP
WS: 3. Sem. 20 -30 CP	Operations and Process Management 5 CP	Change Management 5 CP	Corporate Finance and Digital Accounting 5 CP	Robotik 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Unternehmensarchitekturen 5 CP • Advanced Entrepreneurship 5 CP
SoSe: 4. Sem. 20 -30 CP	Sustainable Management 5 CP	Leadership Skills 5 CP	Service Engineering 5 CP	Digitale Technologien 5 CP	<ul style="list-style-type: none"> • Negotiating Skills 5 CP
5. Sem. 30 CP	Masterthesis (25 CP) und Kolloquium (5 CP)				
WS: Wintersemester SoSe: Sommersemester				CP: Creditpoint Gesamt: 120 CP	